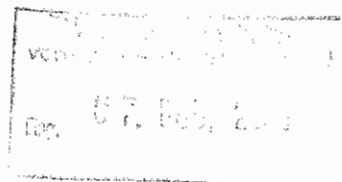


B e n u t z u n g s o r d n u n g



für die Benutzung des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Lahr

1. Eigentum und Benutzungsberechtigung

- 1.1. Das Gemeindehaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Lahr.
- 1.2. Das Gemeindehaus steht der Ortsgemeinde, den Vereinen und sonstigen Personengruppen zur Verfügung. Das Gemeindehaus wird auch für Familienfeiern ortsansässiger Personen vermietet.
- 1.3. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

2. Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung

- 2.1. Die Benutzung des Gemeindehauses setzt eine Genehmigung durch den Ortsbürgermeister voraus. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, der genau einzuhalten ist. Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder ähnliches) sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 2.2. Benutzungsanträge für Veranstaltungen und Familienfeiern sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin einzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- 2.3. Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Abschluß einer Haftpflichtversicherung verlangen.

3. Bedingungen für die Benutzung

- 3.1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungsverordnung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3.2. Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsgestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- 3.3. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Lahr sowie den von ihr beauftragten Personen zu.

4. Allgemeine Pflichten der Benutzer

- 4.1. Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, sowie die Einrichtungen zu schonen.
- 4.2. Das Mitbringen von Tieren in das Gemeindehaus ist nicht gestattet.

- 4.4. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Schäden können auch durch Absprache mit dem Ortsbürgermeister beseitigt werden.
- 4.5. Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus; dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen.
- 4.6. Nach Benutzung sind alle Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte, sowie erforderlich gereinigt, in die dafür vorgesehenen Räume bzw. Behälter zu verbringen bzw. unter Verschuß zu nehmen.
- 4.7. Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.

5. Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen

- 5.1. Gemeindehaus und Außenanlage sind nach einer Veranstaltung, Familienfeier pp. rechtzeitig zu reinigen. Abfälle sind vom Benutzer zu beseitigen. Die Reinigung muß bis 18.00 Uhr des nächsten Tages erfolgt sein.
- 5.2. Nach der Reinigung wird das Gemeindehaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu 5.1. wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

6. Haftung

- 6.1. Die Benutzung des Gemeindehauses sowie das Betreten des zum Gebäude gehörenden Umlandes und der Zuwegungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- 6.2. Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 6.3. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Lahr frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter.
- 6.4. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.

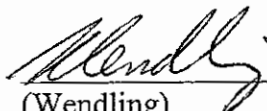
6.5. Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung wurden vom Ortsgemeinderat Lahr in der Sitzung am 27.01.2000 beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 27.01.2000

Ortsgemeinde Lahr


(Wendling)
Ortsbürgermeister

